

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 14. Oktober 1985
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bachmaier (SPD)	13, 14, 15	Frau Dr. Lepsius (SPD)	54, 55
Frau Borgmann (DIE GRÜNEN)	5	Dr. Meyer zu Bentrup (CDU/CSU).	12
Buschbom (CDU/CSU)	16, 17, 18	Müller (Düsseldorf) (SPD).	39, 40
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	49	Poß (SPD)	19, 24, 29
Dr. Ehmke (Bonn) (SPD)	9, 10, 11	Ranker (SPD)	25, 26, 27
Frau Eid (DIE GRÜNEN)	3, 4	Sauer (Salzgitter) (CDU/CSU)	6
Hansen (Hamburg) (SPD)	43, 44, 45, 46	Schlatter (SPD)	20, 22, 23
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	1, 2	Schmitt (Wiesbaden) (SPD)	41, 42
Jagoda (CDU/CSU)	50, 51, 52, 53	Dr. Sperling (SPD)	28
Dr. Jens (SPD)	21	Stockleben (SPD)	57
Kuhlwein (SPD)	37, 38	Dr. Struck (SPD)	56
Dr. Lammert (CDU/CSU)	33, 34, 35, 36	Weirich (CDU/CSU)	47, 48
Lattmann (CDU/CSU)	30, 31, 32	Zierer (CDU/CSU)	7, 8

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Buschbom (CDU/CSU)	8
Frau Hoffmann (Soltau) (CDU/CSU)	1	Zahl der als Rechtsanwälte zwischen 1980 und 1984 zugelassenen ehemaligen Richter und Beamten; Gründe für die Erweiterung des von § 20 Bundesrechtsanwaltsordnung betroffenen Personenkreises; Erweiterung der Zulassungsbeschränkung	
Frau Eid (DIE GRÜNEN)	1	Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Kampagne des Eritrea-Hilfswerks in Deutschland e. V. „Keine äthiopischen Bomben auf die Ernte in Eritrea“; Unterstützung durch die Bundesregierung		Poß (SPD)	9
Frau Borgmann (DIE GRÜNEN)	2	Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers von 1983 bis 1986	
Funktion des südafrikanischen Militärattachés in der Bundesrepublik Deutschland		Schlatter (SPD)	10
Sauer (Salzgitter) (CDU/CSU)	2	Kinderbezogene Entlastungen für die Jahre 1984 bis 1987 und 1989	
Anklagen des „Baltischen Tribunals“ gegen die Sowjetunion wegen Verstößen gegen die KSZE-Schlußakte		Dr. Jens (SPD)	11
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Stärkung der Wachstumskräfte	
Zierer (CDU/CSU)	3	Schlatter (SPD)	11
Entzug der Versorgungsbezüge für Spionagetätigkeit im öffentlichen Dienst		Rückläufige Kindergeld- und Familienförderungsausgaben des Bundes im Jahre 1988 im Vergleich zu 1982	
Zierer (CDU/CSU)	4	Poß (SPD)	12
Abgasmindernde Kontrollen für Dieselfahrzeuge		Einführung von Hebesätzen für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer nach Artikel 106 Abs. 5 Satz 2 GG	
Dr. Ehmke (Bonn) (SPD)	4	Ranker (SPD)	13
Vermehrte Hochwassergefahr durch das Waldsterben		Entwicklung der Bauausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände seit 1975	
Dr. Ehmke (Bonn) (SPD)	5	Ranker (SPD)	13
Qualität des Rheinwassers; Maßnahmen gegen Verunreinigung; Verursacherprinzip		Anhebung der Staatsquote durch den erhöhten Vorsteuerabzug für die Landwirtschaft von 1984 bis 1986; Auslöser für die Erhöhung der Staatsquote seit November 1982	
Dr. Meyer zu Bentrop (CDU/CSU)	6	Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft	
Einreiseverweigerung für den Sektenführer Bhagwan		Dr. Sperling (SPD)	14
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz		Vorlage des Berichts der Bundesregierung über die Möglichkeit der Verstärkung des Wettbewerbs im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft	
Bachmaier (SPD)	6	Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Belastung der Justizhaushalte der Länder durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe in den Jahren 1981 bis 1984; Höhe der Rückflüsse		Poß (SPD)	14
		Kosten der eingelagerten EG-Butter	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	Weirich (CDU/CSU) 22
Lattmann (CDU/CSU) 15	Abriß des Bahnhofs Eichenberg in Neu-Eichenberg und Auflösung der Dienststelle
Aufführung Teilzeitbeschäftigter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 20 Stunden und Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung in der Arbeitslosenstatistik	Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Lammert (CDU/CSU) 16	Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD) 23
Fortdauer der durch Eingliederungsbeihilfen geförderten Arbeitsverhältnisse über den Förderungszeitraum hinaus; Rückforderung der Eingliederungsbeihilfe durch die Bundesanstalt für Arbeit bei Kündigung	Unentgeltlicher Eintrag bei abweichenden Nachnamen von Ehegatten in das öffentliche Fernsprechbuch
Dr. Lammert (CDU/CSU) 16	Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Verlängerung des Bemessungszeitraums für die Berechnung des Arbeitslosengeldes	Jagoda (CDU/CSU) 24
Dr. Lammert (CDU/CSU) 16	Vorschriften und Kontrollen für den Verkauf öffentlich geförderter Wohnungen
Verhinderung des Mißbrauchs der Erhöhung des geplanten Unterhaltsgeldes für an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmende Arbeitslose; Verlängerung der Dauer der Umschulungsmaßnahmen	Jagoda (CDU/CSU) 25
Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	Wohnungsbauförderung bei der „Neuen Heimat“ und Verkauf von Wohnungen der Gruppe in Bremen an die BG-Immobilien-gesellschaft Frankfurt
Kuhlwein (SPD) 18	Frau Dr. Lepsius (SPD) 25
Kriterien für die Benützung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA verkehrenden Flugzeugen der Luftwaffe	Planungsstand der Kunsthalle in Bonn; Einbeziehung der ständigen Sammlungen des Bundes
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit	Dr. Struck (SPD) 26
Müller (Düsseldorf) (SPD) 20	Förderung des Energieversorgungskonzepts der Stadt Uelzen aus Mitteln des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Toxizität der in Heizkostenverteilern befindlichen Verdunstungsflüssigkeit Methylbenzoat; Entsorgung	Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie
Schmitt (Wiesbaden) (SPD) 21	Stockleben (SPD) 27
Verbot von Hydrazin	Ergebnisse des Forschungsprogramms „Bekämpfung der Waldbrände“
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	
Hansen (Hamburg) (SPD) 21	
Erstellung eines Sicherheitskonzepts für die Tunnelstrecken der neuen Eisenbahnstrecke Hannover—Würzburg in Zusammenarbeit mit den kommunalen Feuerwehren und Hilfsorganisationen	

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete
Frau Hoffmann (Soltau)
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, die von ihr auf Grund des Wählermandats geführte Außenpolitik werde in einer die Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise erheblich schädigenden Weise dadurch beeinträchtigt, daß die SPD über nützliche Kontaktpflege mit totalitären Regierungsparteien des Ostblocks hinausgehend durch Institutionalisierungen und durch ein Rahmenabkommen mit der SED Bindungen eingeht, die die Verhandlungspositionen der Bundesregierung schwächen?
2. Abgeordnete
Frau Hoffmann (Soltau)
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sie in der deutschen und internationalen Öffentlichkeit auch deshalb jeglicher Gefährdung von Verhandlungspositionen durch „Nebenaußenpolitik“ entgegentreten muß, weil solche weit über sinnvolle Kontaktpflege hinausgehenden Verbindungen in einen Erfolgsdruck zu führen drohen, dem dann die betreffenden politischen Akteure nur mit weiteren (im Vergleich zur Bundesregierung stärkeres Eingehen auf sowjetische Interessen erfordernden) Übereinkünften mit dem Ostblock entsprechen können?

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 16. Oktober 1985**

Äußerungen von Parteivertretern im Ausland – auch gegenüber dortigen Regierungsparteien – sind Äußerungen von Privatpersonen. Die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland wird von den hierfür verfassungsmäßig beauftragten Regierungsvertretern gemacht. Die Bundesregierung entscheidet über ihre Politik gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas im Wählerauftrag nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den von ihr definierten Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird durch Absprachen zwischen Vertretern deutscher Parteien und Regierungsparteien anderer Staaten weder in ihrer Bewegungsfreiheit eingeengt, noch läßt sie sich unter Zurückstellung von sachlichen Erwägungen in irgendeinen Erfolgszwang manövrieren. Dieser Sachlage sind sich die Regierungen der Staaten Mittel- und Osteuropas auch bewußt.

Jede verantwortliche demokratische Opposition wird sich jederzeit ihre Verantwortung, die sie gegenüber ihrer eigenen Regierung trägt, bewußt sein müssen. Sie wird alles zu unterlassen haben, was sich als eine Zusammenarbeit mit Staatsparteien kommunistischer Länder gegen die Politik der eigenen Regierung auswirken kann.

3. Abgeordnete
Frau Eid
(DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die kürzlich gestartete Kampagne des Eritrea-Hilfswerks in Deutschland e. V. „Keine äthiopischen Bomben auf die Ernte in Eritrea“ bekannt?

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 14. Oktober 1985**

Der Bundesregierung ist die Kampagne des Eritrea-Hilfswerks in Deutschland e. V. „Keine äthiopischen Bomben auf die Ernte in Eritrea“ nicht bekannt.

4. Abgeordnete
**Frau
Eid
(DIE GRÜNEN)**
- In welcher Form und mit welchem Nachdruck wird sich die Bundesregierung bei der äthiopischen Zentralregierung dafür einsetzen, daß die seit fünf Jahren zum ersten Mal erwartete Ernte in Eritrea nicht durch äthiopische Bomben zerstört wird und damit die Selbstversorgungsansätze der eritreischen Bauern im Kampf gegen den Hunger zunichte gemacht werden?

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 14. Oktober 1985**

Informationen, wonach die äthiopische Regierung plane, die Ernte in Eritrea durch Bombenangriffe zu zerstören, liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie sieht deshalb keinen Anlaß für eine diesbezügliche Intervention bei der äthiopischen Regierung.

5. Abgeordnete
**Frau
Borgmann
(DIE GRÜNEN)**
- Welche Funktion erfüllt der südafrikanische Militärattaché in der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit welchen offiziellen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn es – wie behauptet – keinerlei militärische, paramilitärische oder polizeiliche oder nukleare Zusammenarbeit mit der Republik Südafrika gibt?

**Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 16. Oktober 1985**

Die Akkreditierung von Militärattachés in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt gemäß den völkerrechtlichen Bestimmungen. Sie ist insoweit grundsätzlich unabhängig davon, ob und in welchem Umfang eine militärische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land besteht, das einen Militärattaché entsendet.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Militärattaché der südafrikanischen Botschaft, der zum diplomatischen Personal der Vertretung gehört, sich in seiner Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenbereichs einer fremden Mission bewegt. Diese Aufgaben sind in den Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 festgelegt.

6. Abgeordneter
**Sauer
(Salzgitter)
(CDU/CSU)**
- Sind der Bundesregierung die Anklagen des im Juli 1985 in Kopenhagen zusammengetretenen „Baltischen Tribunals gegen die Sowjetunion“ wegen der Verstöße gegen die KSZE-Schlußakte (Verbot des Gebrauchs der Muttersprache nationaler Minderheiten, des Religionsunterrichts sowie des Berufsverbots für Theologieprofessoren, Ordenskrankenschwestern und Redakteure christlicher Verlage) bekannt, und wenn ja, in welcher Weise hat sie in internationalen Gremien auf diese Verstöße hingewiesen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Stavenhagen
vom 15. Oktober 1985**

Die Verhältnisse, mit denen sich das „Baltische Tribunal gegen die Sowjetunion“ in Kopenhagen befaßt, sind der Bundesregierung bekannt.

Auf dem KSZE-Expertentreffen über Menschenrechte und Grundfreiheiten im Mai/Juni dieses Jahres in Ottawa hat sich die Delegation der Bundesrepublik Deutschland mit Nachdruck für die Erfüllung der Ver-

pflichtungen aus der KSZE-Schlußakte und dem Abschließenden Dokument von Madrid im Bereich der Menschenrechte eingesetzt und hierbei auch besonders die Rechte der Minderheiten und die Religionsfreiheit hervorgehoben.

Die Rechte von Minderheiten vor allem im kulturellen Bereich (z. B. die Pflege der eigenen Sprache) werden von der Bundesrepublik Deutschland auch auf dem unmittelbar bevorstehenden KSZE-Kulturforum in Budapest (15. Oktober bis 25. November 1985) besonders geltend gemacht werden. Auf dem im November 1986 beginnenden Dritten KSZE-Folgetreffen in Wien müssen sich die 35 Teilnehmerstaaten erneut einer eingehenden Überprüfung ihrer Verpflichtungen aus der KSZE-Schlußakte stellen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

7. Abgeordneter
Zierer
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts der jüngsten Spionagefälle, Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich nach ihrer Spionagetätigkeit in einen Staat des Ostblocks abgesetzt haben oder wegen ihrer verräterischen Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, Ruhegehalt und sonstige Versorgungsbezüge zu entziehen?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt vom 11. Oktober 1985

1. Ein Beamter verliert seinen Anspruch auf Versorgungsbezüge nur, wenn er durch ein rechtskräftiges Disziplinarurteil aus dem Dienst entfernt wird (§§ 11, 89, 90, 117 Abs. 6 der BDO).

Die gleiche Rechtsfolge tritt auch ein bei einem Beamten, der im ordentlichen Strafverfahren durch ein Urteil eines deutschen Gerichts im Geltungsbereich des Bundesbeamtengesetzes wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zur Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wird (§ 48 Satz 1 Nr. 2, § 49 BBG). Wer aus dem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung ausgeschieden ist, muß in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden (§ 9 AVG, § 1232 RVO).

Wie die Bundesregierung bereits angekündigt hat, wird sie die Gründe noch einmal prüfen, die dazu geführt haben, daß die vor 1957 geltenden einschränkenden Regelungen hinsichtlich der Nachversicherung von Beamten beseitigt worden sind.

2. Die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhalten im Rentenfall die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach deren Vorschriften (RVO, AVG, RKG). Berechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in der DDR erhalten wie nachversicherte ehemalige Beamte keine Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1317 RVO, § 96 AVG). Soweit im Sozialversicherungsabkommen nichts Abweichendes vereinbart worden ist, werden gesetzliche Renten auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in Staaten des Ostblocks (ohne DDR) gezahlt (§ 1316 Abs. 1, 2 RVO, § 95 Abs. 1, 2 AVG).

Nach geltendem Recht gibt es keine Möglichkeit, einem straffällig gewordenen Versicherten oder Rentner seine Rentenanswartschaft oder Rente zu entziehen. Dies gilt auch für Personen, die sich der Spionage schuldig gemacht und sich deswegen in einen Staat des

Ostblocks abgesetzt haben oder wegen ihrer verräterischen Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Frage, ob und inwieweit eine solche Entziehung durch eine Rechtsänderung ermöglicht werden könnte, bedürfte im Hinblick darauf, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Renten und Rentenanwartschaften dem Schutz des Artikels 14 GG (Eigentumsgarantie) unterfallen, einer sehr eingehenden Prüfung.

Leistungen aus der Zusatzversorgung (VBL) werden grundsätzlich auch bei Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes gezahlt, wenn der Berechtigte einen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten im Bundesgebiet benennt. Der Anspruch auf Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung erlischt jedoch, wenn der Berechtigte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren (bei Landesverrat, Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder der äußeren Sicherheit von mindestens sechs Monaten) verurteilt worden ist (§ 66 Abs. 3 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder).

Es verbleibt lediglich der versicherungsrechtlich gegebene Anspruch auf die niedrigere undynamische Versicherungsrente (§ 44 der VBL-Satzung), deren Erhöhung auf das Niveau des Betriebsrentengesetzes bei Verurteilungen der genannten Art ausgeschlossen ist (§ 66 Abs. 3 a der VBL-Satzung).

8. Abgeordneter
Zierer
(CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, angesichts der ansteigenden Zulassungszahlen für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren und der durch deren Abgase mitverursachten Luftverschmutzung mit ihren zahlreichen negativen Auswirkungen, rasch und wirksam eine Verminderung der ausgestoßenen Schadstoffmengen, beispielsweise durch verschärfte Abgaskontrollen auch für diese Fahrzeugtypen, herbeizuführen?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 9. Oktober 1985**

Im Auftrage des Bundesministeriums des Innern führt das Umweltbundesamt ein Forschungsvorhaben zur Überwachung von Dieselfahrzeugen im Verkehr durch. Noch im Laufe dieses Jahres wird das Umweltbundesamt einen fachlichen Vorschlag zur Einbeziehung der Dieselfahrzeuge in die Abgassonderuntersuchung vorlegen.

9. Abgeordneter
Dr. Ehmke
(Bonn)
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung Befürchtungen, daß durch das Waldsterben die Hochwassergefahr im Bereich des Rheins erhöht werden könnte?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 10. Oktober 1985**

Wald wirkt auf das Abflußverhalten der Gewässer wegen seiner Rückhaltungswirkung dämpfend. Weiterhin verringert er im Vergleich zu unbewaldeten Gebieten den Gesamtabfluß durch stärkere Verdunstung und günstigere Bedingungen für die Versickerung in das Grundwasser. Bei stark geschädigtem oder abgestorbenem Wald würde sich daher die Hochwassergefahr erhöhen.

10. Abgeordneter
Dr. Ehmke
(Bonn)
(SPD)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die jüngste Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Rhein-Wasserwerke über die Qualität des Rheinwassers, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um die Verschmutzung des Rheins zu verringern?
11. Abgeordneter
Dr. Ehmke
(Bonn)
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Problemstoffe, die den Rhein verschmutzen, schon an ihrer Produktionsstätte zurückgehalten werden müssen, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um dies sicherzustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 10. Oktober 1985**

Die deutsche Arbeitsgemeinschaft der Rhein-Wasserwerke (ARW) hat sich am 26. September 1985, die Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet (IAWR) am 1. Oktober 1985 zur Rheinwassergüte öffentlich geäußert. Die Bundesregierung stimmt mit den meisten Aussagen inhaltlich überein. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Rheinwasserqualität hat sich in den letzten 15 Jahren erheblich verbessert. Dies betrifft insbesondere die Belastung mit biologisch leicht abbaubaren organischen Stoffen mit Ammonium, mit Schwermetallen und mit schwer abbaubaren organischen Substanzen. Der Sauerstoffgehalt ist erheblich gestiegen.
- Die Belastung insbesondere mit Salz, Phosphat und vor allem mit schwer abbaubaren organischen Stoffen ist aber nach wie vor zu hoch.
- Der Anteil der Verschmutzung, der nicht aus Abwässern stammt, gewinnt zunehmend an Bedeutung; dazu gehören vor allem Abschwemmungen durch Niederschläge.
- Das Tempo der Verbesserungen hat sich in den 80er Jahren gegenüber den 70er Jahren verlangsamt. Dies ist allerdings nicht verwunderlich, da es damals zunächst galt, die gravierendsten Mißstände zu beseitigen. Die weitere Verringerung der Belastung – insbesondere mit gefährlichen Stoffen – erfordert das Zusammenwirken vieler Einzelmaßnahmen und kann nur schrittweise realisiert werden.

Eine weitere Verbesserung der Qualität des Rheinwassers erfordert vor allem eine Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen und die Weiterentwicklung der derzeitigen Vermeidungs- und Behandlungstechniken.

Im April dieses Jahres hat die Bundesregierung den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes verabschiedet. Schwerpunkt bildet die Verringerung der Belastung der Gewässer mit gefährlichen Schadstoffen wie Schwermetallen und organischen Halogenverbindungen. Diese sollen künftig nach dem Stand der Technik zurückgehalten werden, und zwar bereits auch vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

Auch der vom Bundesminister des Innern vorgelegte Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes hat – neben dem Bestreben um Vollzugsvereinfachung – die Verminderung der gefährlichen Stoffe zum Hauptziel.

Weiterhin hat der Bundesminister des Innern den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Waschmittelgesetzes vorgelegt. Damit soll eine weitere Verringerung der Gewässerbelastung durch Wasch- und Reinigungsmittel erreicht werden.

Um die Vermeidungs- und Behandlungstechniken zu verbessern, hat die Bundesregierung zusätzliche Haushaltsmittel zur Förderung der Ent-

wicklung und Erprobung von modellhaften Anlagen zur Verfügung gestellt. Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung innerbetrieblicher Vermeidungsmaßnahmen.

Mit nationalen Maßnahmen allein lassen sich die gemeinsamen Ziele nicht verwirklichen. Die Bundesregierung unternimmt daher nachdrücklich alle Anstrengungen, um auch international z. B. im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins oder im Rahmen der EG, gleichwertige Anforderungen durchzusetzen.

Im übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 14. Januar 1983 und 23. November 1985 auf die Kleinen Anfragen der Fraktion der SPD (Drucksachen 10/679 und 10/2726) verwiesen, die in ihren grundsätzlichen Aussagen heute noch Gültigkeit haben.

12. Abgeordneter **Dr. Meyer zu Bentrup** (CDU/CSU) Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtlichen Möglichkeiten, die in der Öffentlichkeit erhobene Forderung nach einer Verweigerung der Einreise des Sektenführers Bhagwan in die Bundesrepublik Deutschland durchzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 14. Oktober 1985

Die Bundesregierung hat veranlaßt, daß dem Sektenführer Rajneesh, Chandra Mohan, genannt Bhagwan, kein Sichtvermerk für die Bundesrepublik Deutschland erteilt wird, weil seine Anwesenheit im Bundesgebiet Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würde (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes). Bei einem Versuch der Einreise ohne Sichtvermerk ist er zurückzuweisen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

13. Abgeordneter **Bachmaier** (SPD) In welcher Höhe wurden die Justizhaushalte der Länder in den Jahren 1981 bis 1984 durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe belastet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 11. Oktober 1985

Aus den Landeskassen wurden in den Jahren 1981 bis 1984 an Rechtsanwälte, die Parteien im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordnet waren, Vergütungen in folgender Höhe gezahlt:

Land	1981	1982	1983	1984
Baden-Württemberg	17 664 000	26 178 000	33 868 000	38 169 000
Bayern	18 736 000	29 217 000	37 452 000	42 765 000
Berlin	8 515 000	10 897 000	11 028 000	12 220 000
Bremen	3 456 000	4 560 000	5 612 000	6 071 000
Hamburg	12 516 000	13 370 000	16 080 000	17 532 000
Hessen	15 154 000	21 845 000	23 853 000	28 157 000
Niedersachsen	24 355 000	32 967 000	39 143 000	44 017 000
Nordrhein-Westfalen	57 195 000	82 603 000	102 410 000	114 287 000
Rheinland-Pfalz	9 436 000	14 817 000	17 213 000	19 241 000
Saarland	3 291 000	4 792 000	5 813 000	6 596 000
Schleswig-Holstein	11 823 000	16 502 000	19 314 000	21 762 000
zusammen	182 141 000	257 748 000	311 786 000	351 232 000

Die Beträge umfassen die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie, mit Ausnahme von Bayern, die in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit gezahlten Vergütungen.

Insgesamt sind die Ausgaben von 1981 auf 1984 um 93 v. H. gestiegen.

Nicht bekannt ist die Höhe der an Zeugen und Sachverständige geleisteten Entschädigungen sowie der Reisekostenvorschüsse für die Wahrnehmung von Terminen durch mittellose Prozeßkostenhilfeparteien. Ferner liegen keine Zahlen darüber vor, inwieweit die Justizhaushalte der Länder durch den Ausfall von Einnahmen nach dem Gerichtskostengesetz oder personell durch die Bearbeitung der Prozeßkostenhilfverfahren belastet werden. Die Frage, in welcher Höhe die Justizhaushalte der Länder durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe belastet werden, kann danach nicht umfassend beantwortet werden.

14. Abgeordneter **Bachmaier** (SPD) Wie hoch waren die Rückflüsse aus Prozeßkostenhilfe durch Ratenzahlungen in diesen Jahren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 11. Oktober 1985

Über die durch Ratenzahlung nach § 120 Abs. 1 Zivilprozeßordnung an die Landeskassen als Einnahmen zurückfließenden Mittel liegen mir nur auf Einzelerhebungen beruhende Schätzwerte der Landesjustizverwaltungen vor. Die zurückfließenden Beträge sind danach mit 15 v. H. bis 19 v. H. der an beigeordnete Rechtsanwälte ausgezahlten Beträge angegeben worden.

15. Abgeordneter **Bachmaier** (SPD) Wie hat sich der Anteil der Prozeßkostenhilfe an den Ausgaben der Justizhaushalte der Länder unter Berücksichtigung der Rückflüsse in den Jahren 1981 bis 1984 entwickelt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 11. Oktober 1985

Da die Belastung der Justizhaushalte der Länder durch die Prozeßkostenhilfe nicht umfassend dargestellt werden kann und keine gesicherten Erkenntnisse über die Höhe der zurückfließenden Mittel vorliegen, muß ich mich darauf beschränken, die zu Frage 13 mitgeteilten Ausgabebeträge zu den Gesamtausgaben der Justizhaushalte in Beziehung zu setzen. Der Anteil der an Rechtsanwälte aus den Landeskassen gezahlten Vergütungen an den in den Haushaltsgesetzen festgestellten Gesamtausgaben der Justizhaushalte betrug danach, geordnet jeweils in der Reihenfolge der in der Frage genannten vier Haushaltsjahre:

Baden-Württemberg	1,5 v. H.	—	2,1 v. H.	—	2,6 v. H.	—	3,0 v. H.
Bayern	1,7 v. H.	—	2,5 v. H.	—	3,0 v. H.	—	3,3 v. H.
Berlin	1,7 v. H.	—	2,0 v. H.	—	1,9 v. H.	—	2,1 v. H.
Bremen	3,0 v. H.	—	3,8 v. H.	—	4,5 v. H.	—	4,7 v. H.
Hamburg	3,9 v. H.	—	3,9 v. H.	—	4,7 v. H.	—	4,9 v. H.
Hessen	2,2 v. H.	—	3,0 v. H.	—	3,1 v. H.	—	3,6 v. H.
Niedersachsen	3,1 v. H.	—	3,8 v. H.	—	4,3 v. H.	—	4,7 v. H.
Nordrhein-Westfalen	2,7 v. H.	—	3,8 v. H.	—	4,2 v. H.	—	4,4 v. H.
Rheinland-Pfalz	2,5 v. H.	—	3,5 v. H.	—	3,9 v. H.	—	4,2 v. H.
Saarland	2,7 v. H.	—	3,8 v. H.	—	4,3 v. H.	—	4,6 v. H.
Schleswig-Holstein	4,1 v. H.	—	5,4 v. H.	—	5,9 v. H.	—	6,5 v. H.

Bezogen auf die zusammengerechneten Gesamtausgaben sämtlicher Justizhaushalte betrug der Anteil der in den Bundesländern insgesamt an beigeordnete Rechtsanwälte ausgezahlten Vergütungen 1981 = 2,4 v. H., 1982 = 3,2 v. H., 1983 = 3,6 v. H., 1984 = 4,0 v. H.

16. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU)
- Wieviel ehemalige Richter und ehemalige Beamte auf Lebenszeit haben in den Jahren von 1980 bis 1984 (jährlich getrennt aufgeführt) beantragt, zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu werden, und wie viele dieser Antragsteller sind zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 16. Oktober 1985**

Eine Statistik, die Angaben über die frühere Tätigkeit der Bewerber um die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der zugelassenen Rechtsanwälte enthält, wird nicht geführt. Die gewünschten Zahlen könnten somit nur unter ganz erheblichem Aufwand, durch Durchsicht der Personalakten aller in den genannten Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen, exakt ermittelt werden.

Hierzu sehen sich die hiernach befragten Landesjustizverwaltungen innerhalb der für die Beantwortung der Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage.

Unter diesem Vorbehalt – die folgenden Angaben beruhen auf der zum Teil durch Akteneinsicht überprüften Erinnerung der bei den Zulassungsbehörden tätigen Beamten – kann ich deshalb nur mitteilen, daß im Jahre 1980 etwa 35, im Jahre 1981 etwa 40, im Jahre 1982 etwa 40, im Jahre 1983 etwa 35 und im Jahre 1984 etwa 45 ehemalige Richter und Beamte auf Lebenszeit zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind.

17. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU)
- Auf Grund welcher Rechtstatsachen erscheint die Erweiterung des von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung betroffenen Personenkreises auf Beamte auf Zeit erforderlich?
18. Abgeordneter
Buschbom
(CDU/CSU)
- Auf Grund welcher Rechtstatsachen erscheint die beabsichtigte räumliche Ausdehnung der Zulassungsbeschränkung auf den Bezirk des Oberlandesgerichts und die zeitliche Verlängerung der Zulassungsbeschränkung auf zehn Jahre erforderlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Erhard
vom 16. Oktober 1985**

Die beiden Fragen möchte ich zusammen beantworten, da allen angesprochenen Erweiterungen der Zulassungsbeschränkung für ehemalige Richter und Beamte dieselben Feststellungen und Überlegungen zugrunde liegen.

Die Beschränkung der örtlichen Zulassung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) soll vermeiden, daß in der öffentlichen Meinung oder bei Parteien eines Verfahrens auch nur der der Rechtspflege abträgliche Anschein entsteht, die aus dem früheren Amt erwachsenen Verbindungen könnten sich möglicherweise auf die Rechtsfindung auswirken.

Die derzeitige Fassung der Vorschrift beruht auf der Erwartung, daß insbesondere Richter und Beamte, die ein herausgehobenes Amt bekleidet haben, aus Rücksicht auf ihr früheres, zur unparteilichen Wahrung des Gemeinwohls verpflichtendes Amt von sich aus auf eine Anwaltszulassung verzichten. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist im Gegensatz zu der im früheren Amt ausgeübten auf eine parteiische Wahrnehmung der Interessen des Mandanten gerichtet. Die genannte Erwartung hat sich nicht erfüllt.

Eine nicht unerhebliche Zahl hoher und höchster Richter und Beamter, davon ein hoher Anteil von kommunalen Wahlbeamten, hat nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlangt. Die kommunalen Wahlbeamten sind in der Öffentlichkeit durch die Art ihrer Tätigkeit häufig noch bekannter als andere Beamte oder als Richter, so daß es angezeigt ist, sie in die Regelung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO einzubeziehen. Ihr Bekanntheitsgrad nimmt oft auch jenseits der Grenzen des Landgerichtsbezirks nicht wesentlich ab; die Landgerichtsbezirke sind vielfach sehr klein. Als Anknüpfungspunkt in § 20 Abs. 1 Nr. 1 BRAO ist der Landgerichtsbezirk auch dann ungeeignet, wenn es um Richter oder Beamte an Gerichten oder Behörden geht, deren Zuständigkeitsbereich über einen Landgerichtsbezirk hinausreicht. Für die zeitliche Verlängerung der Zulassungsbeschränkung von fünf auf zehn Jahre spricht der nach den Erfahrungen der Zulassungsbehörden nicht unerhebliche Anteil von Richtern und Beamten an solchen Gerichten und Behörden. Bei ihnen ist eine Karenzzeit von nur fünf Jahren, auch wenn sie voll eingehalten wird, zu kurz, um zu verhindern, daß sie nach der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit ihrem früheren Amt identifiziert werden. Darüber hinaus ist die Frist von fünf Jahren auch allgemein zu kurz, etwa bei Richtern, die wegen ihrer oft jahrzehntelangen Tätigkeit an einem Gericht einen erheblichen Bekanntheitsgrad haben.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

19. Abgeordneter
Poß
(SPD)
- Wie (in absoluten Zahlen und in v. H.) hat sich die Lohn- und Gehaltssumme (brutto und netto) eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers in den Jahren 1983 und 1984 entwickelt, und wie wird sie sich nach heutiger Einschätzung 1985 und 1986 entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 11. Oktober 1985

Nach bisherigen Ergebnissen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung beträgt die Bruttolohn- und Gehaltssumme je jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer

1983 33 800 DM

1984 34 814 DM (+ 3,5 v. H. im Vorjahresvergleich).

Bei 3,5 v. H. jährlichem Zuwachs ergibt sich als Bruttolohn- und Gehaltssumme eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers

1985 36 032 DM

1986 37 294 DM.

Allgemein gültige Angaben zur Entwicklung der Nettolohn- und Gehaltssumme eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers sind nicht möglich, weil die Einkommensteuer- und Sozialabgabenbelastung von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängen.

20. Abgeordneter
Schlatter
(SPD)

Wie lauten für die einzelnen Jahre von 1984 bis 1987 und 1989 die Prozent-Sätze entsprechend den von der Bundesregierung in Drucksache 10/3804 unter A 15 für die Jahre 1982 und 1988 ausgewiesenen Anteile der kinderbezogenen Entlastung im Verhältnis zum Bruttojahresverdienst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 11. Oktober 1985**

Die Berechnungsergebnisse hängen von den Verhältnissen des Einzelfalles ab. In der Antwort auf die Frage A 15 in der Drucksache 10/3804 wurde die kinderbezogene Entlastung für Alleinverdiener in Steuerklasse III ermittelt. Die hierzu gewünschten Angaben ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Jahr	Brutto- jahres- verdienst	Kinderbezogene Entlastung in v. H. des Bruttojahresverdienstes		
		Steuerklasse		
		III/3	III/4	III/5
	DM	– v. H. –		
1984	38 814	13,6	22,1	30,7
1985	36 032	13,1	21,4	29,6
1986	37 294	16,3	25,5	34,7
1987	38 599	15,8	24,6	33,5
1988	39 950	15,2	23,8	32,4
1989	41 348	14,7	23,0	31,3

Die Kinderfreibeträge wirken sich in diesen Fällen im betrachteten Zeitraum in der unteren Proportionalzone, also mit 22 v. H. aus.

Bei Eheleuten, die beide als Berufstätige Durchschnittseinkommen beziehen, tritt eine andere Entwicklung der kinderbezogenen Entlastung ein.

Geht man von einem alleinerziehenden Witwer mit drei Kindern (Steuerklasse II/3) und Durchschnittseinkommen aus, so ergibt sich mit Berücksichtigung des Haushaltsfreibetrages und der Kinderbetreuungskostenpauschale von 480 DM je Kind zum Beispiel 1989 eine kinderbezogene Entlastung von 20,9 v. H. des Bruttoeinkommens. Bei Nachweis höherer Kinderbetreuungskosten kommt es in diesem Fall zu einer entsprechend höheren kinderbezogenen Entlastung.

In den vorliegenden Beispielrechnungen ist nicht berücksichtigt, daß

- ab 1986 die Ausbildungsfreibeträge erhöht werden,
- ab 1987 im Zuge der Neuregelung der steuerlichen Wohnungsbauförderung ein sogenanntes „Baukindergeld“ in Höhe von 600 DM pro Jahr für jedes Kind, d. h. jetzt auch für das erste Kind, acht Jahre lang anlässlich des Baus oder Erwerbs eines Familienheims gezahlt werden soll,
- Familien auch an der allgemeinen Steuersenkung durch Erhöhung des Grundfreibetrages und Abflachung der Steuerprogression beteiligt sind,
- zur familienfreundlichen Steuerpolitik der Bundesregierung noch weitere gezielte Verbesserungen für Familien hinzutreten: Ab 1986 wird ein Kindergeldzuschlag von bis zu 46 DM monatlich für Bezieher kleiner Einkommen und ein Erziehungsgeld von 600 DM monatlich für Väter und Mütter, die sich nach der Geburt ganz der Erziehung ihres Kindes widmen, gezahlt. Ebenfalls ab 1. Januar 1986 gibt es mehr Wohngeld besonders für kinderreiche Familien. Für Mütter, die ab 1986 65 Jahre alt werden, wird ein Jahr Erziehungszeit je Kind rentenbegründend oder rentensteigernd angerechnet.

In die Berechnungen konnte ebenfalls nicht einbezogen werden, daß die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Bundesregierung entscheidend zu einem deutlichen realen Wirtschaftswachstum, der Eindämmung der Inflation und einer Senkung der Zinsen beigetragen hat. Dadurch werden gerade auch die Familien besonders entlastet. Stabilitätspolitik ist vor allem auch soziale Politik, die den Familien unmittelbar zugute kommt.

21. Abgeordneter
Dr. Jens
(SPD) Welche zusätzlichen Maßnahmen zur Verstärkung der Wachstumskräfte beabsichtigt die Bundesregierung, als Ergebnis der Tagung der Finanzminister und Notenbankpräsidenten vom 22. September 1985 in New York zu ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 11. Oktober 1985**

Die Bundesregierung hat in den vergangenen drei Jahren durch ihre aktive Politik der Stabilität, der Stärkung der Marktkräfte und der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen die Voraussetzungen für ein anhaltend kräftiges inflationsfreies Wachstum und für einen Abbau der Arbeitslosigkeit geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland befindet sich gegenwärtig in einer Phase der deutlichen Beschleunigung des Wachstums, das sich zunehmend auf binnenwirtschaftliche Antriebskräfte stützt. Eine Abkehr von der bisherigen erfolgreichen Strategie der Bundesregierung könnte diesen Aufwärtstrend empfindlich stören.

Das Treffen der Finanzminister und Notenbankgouverneure der fünf größten Industrieländer am 22. September 1985 hat den Kurs der Bundesregierung voll bestätigt und die bedeutsamen Fortschritte bei der Verbesserung der grundlegenden Wachstumsbedingungen anerkannt. Bundesminister Dr. Stoltenberg hat auf dem Treffen die Bereitschaft der Bundesregierung bekräftigt, diese erfolgreiche Politik mit dem Ziel fortzusetzen, die Marktkräfte weiter zu stärken, die private Initiative und produktive Investitionen zu fördern und die Preisstabilität zu erhalten.

22. Abgeordneter
Schlatter
(SPD) Trifft es zu, daß die Ausgaben für das Kindergeld nach dem Finanzplan des Bundes von einem Anteil von 6,6 v. H. der gesamten Bundesausgaben im Jahre 1982 auf 4,39 v. H. im Jahre 1988 absinken, und daß allein durch dieses Zurückbleiben der anteiligen Ausgaben die Ausgaben des Bundeshaushalts 1988 gegenüber 1982 um mehr als 2 v. H. (d. h. 5,6 Milliarden DM) gesenkt werden?
23. Abgeordneter
Schlatter
(SPD) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Ausgaben des Bundes für Familienförderung nach dem Finanzplan der Bundesregierung von einem Anteil von 6,9 v. H. des Bundeshaushalts im Jahre 1982 bis auf 5,7 v. H. im Jahre 1988 fallen, und daß durch diese zurückgehende Anteilsrate der Bundeshaushalt 1988 gegenüber 1982 in seinem Ausgabewachstum um 3,2 Milliarden DM entlastet wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 11. Oktober 1985**

Nein.

Der Finanzplan des Bundes sieht 1988 für das Kindergeld Ausgaben von rund 13,7 Milliarden DM vor; das sind 3,2 Milliarden DM weniger als

1982. Dem liegt die Annahme zugrunde, daß 1988 für insgesamt rund 12,5 Millionen Kinder Kindergeld gezahlt werden muß. Dies sind 2 Millionen Kinder weniger als 1982, obwohl in der Zwischenzeit der Kreis der Berechtigten ab 1. Januar 1985 durch die Kindergeldneuregelung für ausbildungswillige oder arbeitslose Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr ausgeweitet wurde. Der Rückgang der Ausgaben beruht somit ganz überwiegend – zu mehr als 80 v. H. – auf dem Herauswachsen geburtenstarker Jahrgänge aus der Förderung.

Im übrigen hat die Bundesregierung den Familienlastenausgleich seit ihrem Amtsantritt wesentlich erweitert und verbessert, wobei die einzelnen Maßnahmen sich sowohl auf der Einnahme- wie auch auf der Ausgabeseite des Bundeshaushalts auswirken. Auf die Anhebung der Kinderfreibeträge von 432 DM auf 2484 DM, Einführung eines Kindergeldzuschlags für Geringverdienende, Einführung eines allgemeinen Erziehungsgeldes, Anerkennung von Erziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, Zuschüsse zur Stiftung „Mutter und Kind“ darf ich ergänzend hinweisen. Allein diese Maßnahmen belasten den Bundeshaushalt im Jahre 1988 mit zusätzlich rund 5 Milliarden DM.

24. Abgeordneter
Poß
(SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, warum von der seit 1969 in Artikel 106 Abs. 5 Satz 2 GG enthaltenen verfassungsrechtlichen Ermächtigung zur Einführung von Hebesätzen für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer (sogenannte Gemeindeeinkommensteuer) kein Gebrauch gemacht und Hebesätze für den im Gemeindefinanzreformgesetz geregelten Gemeindeanteil nicht eingeführt worden sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 11. Oktober 1985**

Nach Artikel 106 Abs. 5 GG kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt werden, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer festsetzen. Diese Vorschrift wurde im Gegensatz zu der zwingenden Vorschrift über das Hebesatzrecht der Gemeinden für die Realsteuern nur als Kannvorschrift ausgestaltet, weil mit der Möglichkeit gerechnet wurde, daß das Hebesatzrecht im Rahmen des gesamtstaatlichen Steuersystems, das alle Anforderungen in einem modernen Industriestaat erfüllen muß, aus zwingenden Gründen nicht verwirklicht werden könnte. Dem Gesetzgeber wurde damit die Möglichkeit gegeben, diese Frage erst später und nach Abwägung aller Vor- und Nachteile zu entscheiden.

Bei der Verabschiedung des Gemeindefinanzreformgesetzes am 18. Juni 1969 hatte der Deutsche Bundestag eine Entschlieung gefat, mit der die Bundesregierung ersucht wurde, die Einfhrung des Hebesatzrechts im Rahmen der laufenden Vorbereitungen zur allgemeinen Steuerreform zu prfen und dem Deutschen Bundestag darber zu berichten. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Steuerreform 1975 wurde die Mglichkeit der Einfhrung des Hebesatzrechtes geprft. Die Bundesregierung kam dabei zu dem Ergebnis, da die Einfhrung des Hebesatzrechts mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verbunden wre und da deshalb die Einkommensteuerreform nicht mit der Einfhrung des Hebesatzes belastet werden sollte.

Gegen die Einfhrung des gemeindlichen Hebesatzrechts fr den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden – selbst bei einer Differenzierung nach nur wenigen Hebesatzstufen – vor allem folgende Grnde geltend gemacht:

- Das Hebesatzrecht würde zu einem hohen Verwaltungsmehraufwand für Betriebe und Finanzverwaltung führen, der angesichts der großen Zahl der Steuerpflichtigen besonders schwerwiegend ist; dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand würde insbesondere die Betriebe bei der Erhebung der Lohnsteuer belasten,
- die von einem Hebesatzrecht erhoffte Erweiterung des finanzwirtschaftlichen Bewegungsspielraums würde voraussichtlich nicht dauerhaft eintreten; es könnte nicht verhindert werden, daß viele Gemeinden alsbald den zugelassenen Höchsthebesatz einführen und damit das Hebesatzrecht insgesamt gesehen wie eine – ohne Eingriff in die kommunale Finanzautonomie nicht umkehrbare – allgemeine Steuererhöhung wirken würde,
- das Hebesatzrecht könnte in konjunkturpolitisch unerwünschtem Umfang ein prozyklisches Verhalten der Gemeinden fördern, z. B. wenn in Phasen der Rezession zum Zwecke der kommunalen Einnahmeerzielung die Hebesätze angehoben würden,
- die einheitliche Besteuerung im Bundesgebiet durch die Einkommensteuer nach Maßgabe der steuerlichen Leistungsfähigkeit würde beeinträchtigt,
- es entstünde die Gefahr ungerechtfertigter Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen in steuerschwächeren Gemeinden; Mehrbelastungen würden hier nicht durch höhere öffentliche Leistungen ausgeglichen.

Angesichts der Tatsache, daß auch die kommunalen Spitzenverbände die Einführung des Hebesatzrechts seit Mitte der siebziger Jahre nicht mehr gefordert haben und daß nach wie vor die in den bisherigen Überlegungen erkannten Nachteile überwiegen, wurden seitens der Bundesregierung keine Initiativen zur Einführung des Hebesatzrechts ergriffen.

25. Abgeordneter **Ranker** (SPD) Wie haben sich die Bauausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände seit 1975 in den einzelnen Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 11. Oktober 1985

Die Bauausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände haben sich seit 1975 wie folgt verändert:

Kommunale Bauausgaben 1975 bis 1984
– Millionen DM und Veränderungsrate in v. H. –

1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
24 176	23 469	21 755	24 442	27 928	32 447	31 381	27 921	24 693	23 590
.	– 2,9	– 7,2	+ 12,2	+ 14,3	+ 16,2	– 3,3	– 11,0	– 11,6	– 4,5

26. Abgeordneter **Ranker** (SPD) In welchem Ausmaß ist die Staatsquote in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1984, 1985 und 1986 durch den erhöhten Vorsteuerabzug für die Landwirtschaft erhöht worden?

27. Abgeordneter **Ranker** (SPD) Welche der seit November 1982 beschlossenen Maßnahmen haben – jede für sich betrachtet – tendenziell eine Erhöhung der Staatsquote in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Folge gehabt und in welchen quantitativen Ausmaßen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 16. Oktober 1985**

Die Staatsquote ist das Verhältnis der Gesamtausgaben des Staates (in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung) zum Sozialprodukt. Bei der Entwicklung der Staatsquote kommt es deshalb darauf an, ob die gesamten Staatsausgaben stärker oder schwächer als das Bruttosozialprodukt zunehmen.

Die staatlichen Gesamtausgaben sind die Zusammenfassung aller ausgabenwirksamen Maßnahmen. Diese sind in ihrer Art sehr unterschiedlich. Beispielsweise sind hierin neben den keines besonderen Gesetzes bedürftenden Bauausgaben und Ausgabenbewilligungen für laufende Geschäfte (laufender Sachaufwand, Zinszahlungen, tarifliche Gehalts- und Lohnerhöhungen im öffentlichen Dienst und ähnliches) auch die durch gesonderte Gesetze festgelegten Mehraufwendungen, zum Beispiel die Einführung des Vorruhestandsgeldes, die Anerkennung eines Erziehungsjahres je Kind in der Rentenversicherung, die Einführung eines Erziehungsgeldes und die in gewissen zeitlichen Abständen vorgenommenen Anpassungen enthalten.

Gegen eine gesonderte Betrachtung einzelner Maßnahmen in bezug auf die Staatsquote spricht, daß diese nicht nur die Entwicklung der Ausgaben, sondern auch die des Sozialprodukts beeinflussen. Diese Einflüsse lassen sich jedoch kaum genauer beziffern.

Deshalb halte ich Aussagen nur zur Entwicklung der gesamten Staatsquote für sachgerecht. Diese wurde durch die sparsame Haushaltspolitik aller öffentlichen Haushalte von ihrem Höchststand im Jahre 1982 von fast 50 v. H. bis 1984 auf 48,4 v. H. zurückgeführt. nach den letzten Schätzungen wird sie sich bis 1986 weiter auf etwa 47 v. H. vermindern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

28. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD) Wann wird die Bundesregierung den vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1980 geforderten Bericht über die Möglichkeiten der Verstärkung des Wettbewerbs im Bereich der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung
vom 17. Oktober 1985**

Wie Ihnen auf Ihre gleichlautende Frage bereits im vorigen Jahr mitgeteilt worden ist (Drucksache 10/1453 Nr. 36), beabsichtigt die Bundesregierung, den Bericht noch vor Ablauf der Legislaturperiode vorzulegen. Im gleichen Sinne hat sich die Bundesregierung zuletzt in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes 1983/84 (Drucksache 10/3550 S. VII) geäußert.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

29. Abgeordneter
Poß
(SPD) Wie teuer ist bei einer Durchschnittsrechnung ein Kilogramm der vor 18 Monaten eingelagerten 150 000 Tonnen EG-Butter, die nach Auffassung der EG-Kommission jetzt zusätzlich an Kälber verfüttert werden soll (aufgeteilt in den Preis, der den Landwirten seinerzeit gezahlt wurde, in

den Preiszuschlag für die entstandenen Vorrats- und Lagerkosten, sowie in die Subventionierungskosten auf den jetzt vorherzusehenden Abgabepreis)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus
vom 10. Oktober 1985**

Vor 18 Monaten wurde Butter zu rund 9,10 DM/Kilogramm angekauft (Interventionspreis). Einlagerung, Lagerung, Finanzierung und Auslagerung dieser Butter kosten zu derzeitigen Sätzen bei einer Lagerdauer von 18 Monaten rund 1,39 DM/Kilogramm.

Ob und zu welchem Preis die EG-Kommission Butter verstärkt zur Beimengung in Kälberfutter abgegeben wird, ist derzeit nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

- | | |
|--|--|
| 30. Abgeordneter
Lattmann
(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß Teilzeitbeschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, in der Arbeitslosenstatistik uneingeschränkt aufgeführt werden und darüber hinaus Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben? |
| 31. Abgeordneter
Lattmann
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, wie groß diese Gruppe ist? |
| 32. Abgeordneter
Lattmann
(CDU/CSU) | Hält die Bundesregierung es für vertretbar, daß Personen mit Beschäftigung in der Nürnberger Statistik undifferenziert als Arbeitslose ausgewiesen werden und damit zu einer Verschleierung der wahren Beschäftigungslage beitragen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 15. Oktober 1985**

Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden (nach dem Entwurf einer 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz künftig weniger als 19 Stunden) – kurzzeitig Beschäftigte im Sinne von § 102 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz – werden nur dann als arbeitslos gezählt, wenn sie eine Vollzeittätigkeit oder eine „echte“ Teilzeitbeschäftigung von mindestens 20 Stunden (nach dem Entwurf einer 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz künftig mindestens 19 Stunden) anstreben. Besteht dieser Wunsch nicht, werden sie nicht als Arbeitslose gezählt.

Arbeitslose, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden und mehr beschäftigt waren und dadurch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben, verlieren diesen Anspruch zwar nicht, wenn sie eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 20 Stunden (nach dem Entwurf einer 7. Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz künftig 19 Stunden) ausüben. Das aus dieser Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt wird jedoch auf das Arbeitslosengeld teilweise angerechnet.

Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß nur wenige Stunden Arbeit in der Woche, die nicht zur Versicherung in der Arbeitslosenversicherung führen und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe begründen, die Arbeitslosigkeit nicht beenden. Zahlen über die Größenordnung dieser Gruppe von Arbeitslosen liegen nicht vor.

33. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- Welcher Anteil der durch Eingliederungsbeihilfen bzw. Einarbeitungszuschüsse geförderten Arbeitsverhältnisse hatte über den Ablauf des Förderungszeitraums und/oder der Nachbeschäftigungsfrist hinaus Bestand, und in wie vielen Fällen ist bei Vorliegen einer Kündigung durch den Arbeitgeber während der Förderungsdauer und/oder der Nachbeschäftigungsfrist von der Möglichkeit der Rückforderung der Eingliederungsbeihilfe durch die Bundesanstalt für Arbeit Gebrauch gemacht worden?
34. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang führt die Berechnung des Arbeitslosengeldes auf der Grundlage der letzten 20 abgerechneten Beschäftigungstage zu ungewollten sozialen Härten oder umgekehrt zu ungerechtfertigt hohen Leistungsansprüchen, und plant die Bundesregierung gesetzliche Initiativen zur Ausweitung des Bemessungszeitraums?
35. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Erhöhung des geplanten Unterhaltsgeldes für Arbeitslose, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, Mitnahmeeffekte dahin gehend ausschließen, daß Personen, die nach Ablauf des Arbeitslosengeldes eigentlich aus dem Erwerbsleben ausscheiden wollen, zusätzlich zur Abschöpfung des Unterhaltsgeldes an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, jedoch ohne die ernste Absicht, anschließend ein Arbeitsverhältnis einzugehen?
36. Abgeordneter
Dr. Lammert
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die von Arbeitslosen und Arbeitsvermittlern erhobene Aufforderung, die Dauer der Umschulungsmaßnahmen zu verlängern, so daß sie von ihrer Dauer mit betrieblichen Ausbildungen vergleichbar sind und daher der klassische Wettbewerbsnachteil von Umschülern auf dem Arbeitsmarkt geringer wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 14. Oktober 1985**

Nach einer Verlaufsuntersuchung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit Ende 1983/Anfang 1984 – die Ergebnisse sind in den „Materialien aktuell“ Nr. 2/1985 des Instituts veröffentlicht – waren von den mit Eingliederungsbeihilfe geförderten Arbeitnehmern nach Ablauf der Förderungsdauer 57 v. H. noch bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt, 12 v. H. bei einem anderen Arbeitgeber, 22 v. H. waren wieder arbeitslos (sonstige Fälle 9 v. H.).

Nach Ablauf der Nachbeschäftigungsfrist waren noch 47 v. H. der Arbeitnehmer bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt und 22 v. H. bei einem anderen Arbeitgeber. 20 v. H. waren wieder arbeitslos (sonstige Fälle 11 v. H.).

Die Zahl der Rückforderungen (Erstattungen) von Eingliederungsbeihilfe in Fällen, in denen der Arbeitgeber die Lösung des Arbeitsverhältnisses zu vertreten hat, wird statistisch nicht erfaßt. Hierüber können daher keine Angaben gemacht werden.

Für den Bereich des Einarbeitungszuschusses ist eine solche detaillierte Verlaufsuntersuchung nicht erstellt worden. Nach der laufenden Statistik bezogen von den im Jahre 1984 mit Einarbeitungszuschuß geförderten 10 197 Arbeitnehmer nur 11 v. H. nach Ablauf des Förderungszeitraums wieder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe; nach Ablauf des zweiten Quartals nach Beendigung des Förderungszeitraumes waren es nur noch 8 v. H. Bei den übrigen (89 v. H. bzw. 92 v. H.) kann unterstellt werden, daß die Förderung zu einem Dauerarbeitsverhältnis beim einarbeitenden Betrieb geführt hat oder die Arbeitnehmer Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen haben.

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachte und von der Bundesregierung beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes sieht vor, daß der für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebliche Bemessungszeitraum von bisher 20 abgerechneten Tagen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld auf 60 Tage verlängert wird.

Damit soll – besser als nach geltendem Recht – verhindert werden, daß außergewöhnliche Umstände, die allein die Höhe des Arbeitsentgelts des letzten Monats beeinflussen, in vollem Umfang bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden.

Der Mißbrauch von Sozialleistungen kann in einem Rechtsstaat ohne Aufbau einer übergroßen Bürokratie nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es gibt keine Erkenntnisse darüber, daß der von Ihnen beschriebene Mißbrauch, der bereits nach geltendem Recht möglich ist, in nennenswertem Umfang stattfindet. Es spricht auch nichts dafür, daß nach Inkrafttreten der im Entwurf einer Siebten Novelle zum Arbeitsförderungsgesetz vorgesehenen Anhebung des Unterhaltsgeldes die Mißbrauchsgefahr zunimmt. Die Gefahr erscheint nach wie vor gering, u. a. deshalb, weil der Bezug von Unterhaltsgeld die Anwesenheit in einer Bildungsmaßnahme mit mindestens 25 Unterrichtsstunden in der Woche voraussetzt.

Die Dauer der nach dem Arbeitsförderungsgesetz geförderten Umschulungsmaßnahmen trägt der Tatsache Rechnung, daß Umschüler bereits über Berufserfahrung verfügen. Eine erwachsenengerechte Ausgestaltung von Umschulungen muß diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen. Der Vermittlung bestimmter Grundkenntnisse, die im Rahmen einer Erstausbildung erforderlich ist, bedarf es daher bei Umschulungen nicht. In der Regel liegt es auch im Interesse des einzelnen Umschülers, die Bildungsmaßnahme so schnell wie möglich abzuschließen.

Im übrigen ist nach der Anordnung Fortbildung und Umschulung, die die Förderungsvoraussetzungen für eine Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme näher regelt, nicht zwingend eine gegenüber Erstausbildungen kürzere Dauer von Umschulungen vorgeschrieben. Es bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen des angestrebten Berufsabschlusses und der Bedürfnisse der Teilnehmergruppe die erforderliche Dauer einer Umschulung festzulegen. Von den im Jahr 1984 neu in Umschulungsmaßnahmen eingetretenen Teilnehmer nahmen 7,7 v. H. an Maßnahmen teil, die länger als 24 Monate dauerten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

37. Abgeordneter **Kuhlwein**
(SPD) Welcher Personenkreis hat Anspruch oder Möglichkeit, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ohnehin verkehrenden Flugzeuge der Luftwaffe zu benutzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 11. Oktober 1985**

1. Bei der Erteilung von Mitflugerlaubnissen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika in ohnehin verkehrenden Luftfahrzeugen der Luftwaffe wird zwischen Mitflügen aus dienstlichen Gründen und Mitflügen aus Fürsorgegründen unterschieden.

a) Mitflug aus dienstlichen Gründen:

Die Erlaubnis gilt als erteilt für Mitflüge vom Inland in das Ausland und umgekehrt von

- (1) Bediensteten aus dienstlichem Anlaß (Dienstreisen, Abordnungen, Kommandierungen, Versetzungen);
- (2) Familienmitgliedern, sofern Umszugskostenvergütung gemäß § 2 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) (VMBl. 1973 S. 356) zugesagt worden ist;
- (3) Firmenangehörigen in Erfüllung von Verträgen zur Durchführung von Forschungsaufträgen und Programmen für die Bundeswehr;
- (4) Bediensteten und ihren Familienmitgliedern bei Urlaubsreisen, für die der Berechtigte Anspruch auf Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gemäß § 10 der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (HUrlV) – (BGBl. I 1972 S. 1901 und 2017) hat;
- (5) Kindern von im Ausland tätigen Bediensteten und gegebenenfalls einem begleitenden Elternteil, wenn eine Kinderreisebeihilfe nach den „Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland“ des Bundesministers des Innern (VMBl. 1980 S. 80), gegebenenfalls unter Einbeziehung des Rückfluges des begleitenden Elternteils, gewährt werden kann, oder wenn die Voraussetzungen für eine Familienheimfahrt in das außereuropäische Ausland nach dem Erlaß „Bundeswehrurlauber-Fahrkarten und Familienheimfahrten für Soldaten“ (VMBl. 1979 S. 151 Nr. 4.3.) erfüllt sind;
- (6) Ehegatten und im Ausland heiratenden Verlobten von Bediensteten, die eine Kostenerstattung nach § 17 Auslands-umzugskostenverordnung (AUV) (VMBl. 1967 S. 227) erhalten können.

Mitflüge aus dienstlichen Gründen sind kostenfrei.

b) Mitflug aus Fürsorgegründen:

Aus Gründen der Fürsorge kann Bediensteten und deren Familienmitgliedern nach Ablauf eines Jahres der Auslandsverwendung einmalig ein kostenfreier Mitflug von den USA in das Inland und zurück bewilligt werden.

Kostenfreie Mitflüge können weiter bewilligt werden für Reisen von

- (1) Bediensteten, die insgesamt länger als acht Monate von ihren Familien getrennt sind oder sein werden, ohne daß eine Umzugskostenvergütung zugesagt werden kann oder der Umzug durchgeführt werden konnte;
- (2) Ehegatten von Bediensteten, die während der Auslandsverwendung geheiratet haben, und Verlobten von Bediensteten, die nach ihrer Rückversetzung im Inland zu heiraten beabsichtigen und keinen Anspruch auf Kostenerstattung nach § 17 AUV haben;
- (3) Familienmitgliedern von Lehrgangsteilnehmern und entsandten Bediensteten, wenn der Auslandsaufenthalt des Bediensteten mehr als fünf, aber weniger als acht Monate betragen wird und die Familie sich während dieser Zeit mindestens vier Monate im Ausland aufhält;
- (4) nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kindern und Eltern), wenn der Bedienstete oder dessen Ehegatte im Ausland schwer erkrankt, verunglückt oder gestorben ist;
- (5) zum Hausstand gehörenden Personen (z. B. Eltern, Schwiegereltern u. a.), die keine Familienmitglieder sind und denen die Kosten der Übersiedlung an den Aufenthaltsort der ins Ausland mit einer Zusage der Umzugskostenvergütung versetzten oder kommandierten oder abgeordneten Bediensteten nicht erstattet werden können;
- (6) Bediensteten und ihren nächsten Angehörigen bei schweren Erkrankungen oder Todesfällen von nahen Angehörigen im Inland;
- (7) nächsten Angehörigen von Bediensteten zur Aufnahme oder Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bzw. des Wehrdienstes;
- (8) einer Pflegekraft bei einer schweren Erkrankung des Bediensteten oder seiner Angehörigen;
- (9) einer Pflegekraft aus Anlaß der Niederkunft der Ehefrau eines Bediensteten.

In den Fällen der Nummern (8) und (9) hat der Bedienstete dem Mitflugantrag eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Einsatz einer Pflegekraft erforderlich ist, um dem infolge Krankheit oder Behinderung Hilflösen die notwendige Unterstützung und Pflege zu gewähren.

Im grenzüberschreitenden Luftverkehr können im Ausland verwendeten Bediensteten Mitflüge gegen Kostenerstattung bewilligt werden. Dies gilt auch für die Ehefrau und die Kinder, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, gleich ob sie sich mit dem Bediensteten im Ausland aufhalten oder im Inland verblieben sind.

Für Mitflüge aus Fürsorgegründen gilt folgendes:

- Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Mitflugerlaubnis besteht nicht;
- ein Mitflug ist nur im Rahmen verfügbarer freier Sitzplätze zulässig;
- eine bereits erteilte Mitflugerlaubnis kann ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, ohne daß deshalb Ansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden können;
- in den Fällen, in denen der Flug aus unvorhergesehenen technischen oder sonstigen Gründen vor Erreichen des Zieles abgebrochen werden muß, ist die Bundeswehr für die weitere Beförderung einschließlich der dadurch entstehenden Kosten nicht verantwortlich;

- die Rückreise ist aus eigenen Mitteln zu bestreiten, falls ein Mitflug nicht möglich ist.

38. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD) Welche Kriterien sind dazu niedergelegt, bzw. wer trifft darüber die Entscheidung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 11. Oktober 1985**

2. a) Die Voraussetzungen für die Erteilung von Mitflugerlaubnissen sind unter Ziffer 1. bereits aufgeführt.
- b) Bei Erfüllung der Voraussetzungen bei Mitflug aus dienstlichen Gründen gilt die Erlaubnis als erteilt.
- c) Bei Mitflug aus Fürsorgegründen können die Erlaubnis erteilen
- (1) der Kommandeur Lufttransportkommando vom Inland nach den USA, auch für den gleichzeitig beantragten Rückflug;
 - (2) die Deutschen Militärischen Bevollmächtigten/Beauftragten und Kommandeure/Leiter der Auslandskommandos für Mitflüge im jeweiligen Ausland und in das Inland.
- d) In allen weiteren Fällen erteilt die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung – grundsätzlich der zuständige Staatssekretär – die Erlaubnis für Mitflüge unter Festlegung der Kostenpflicht oder -befreiung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

39. Abgeordneter **Müller** (Düsseldorf) (SPD) Wie bewertet die Bundesregierung die in Heizkostenverteilern oft befindliche Verdunstungsflüssigkeit „Methylbenzoat“ in bezug auf eine Toxizität?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 14. Oktober 1985**

Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse hinsichtlich der oralen Toxizität vor. Danach ist die Chemikalie als mindergiftig einzustufen (orale LD 50: 1 350 mg/kg bis 4 100 mg/kg). Untersuchungen zur inhalativen Aufnahme ergeben keine nachweisbaren organischen Veränderungen. Sensibilitätstests zeigen keine allergischen Reaktionen. Die Substanz wirkt leicht schleimhautreizend. Eine krebserzeugende Wirkung ist nicht belegt. Daten zur chronischen Toxizität und zu erbgutverändernden Eigenschaften liegen nicht vor.

40. Abgeordneter **Müller** (Düsseldorf) (SPD) Hält die Bundesregierung Sicherheitsvorschriften oder Verbote für angebracht, und wie wird diese Flüssigkeit entsorgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki
vom 14. Oktober 1985**

Auf Grund der in der Beantwortung zu Frage 39 genannten Daten zur akuten Toxizität ist eine Kennzeichnung mit „mindergiftig“ zu verwenden.

Da in Heizkostenverteilern nur geringe Mengen enthalten sind, ist von einer besonderen Gefährdung der Bevölkerung nicht auszugehen. Die Entsorgung der Chemikalie hat nach den für diese Substanzklasse üblichen Vorschriften zu erfolgen.

41. Abgeordneter
Schmitt
(Wiesbaden)
(SPD)
- Welche Ergebnisse haben die in der Fragestunde zugesagten Überprüfungen der Bundesregierung zum Schutz der Verbraucher vor Hydrazin gebracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki vom 14. Oktober 1985

Die Bundesregierung hat in der Fragestunde am 11. September 1985 keine Zusage zu „Überprüfungen zum Schutz der Verbraucher“ gegeben. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Fragestellung sich auf den zitierten Text eines Fernschreibens des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit an die Bundesländer bezieht, in dem den Ländern u. a. vorgeschlagen wird, „alle mit Hydrazin betriebenen Fernheizungsanlagen zu erfassen und im Hinblick auf diese Problematik zu überprüfen“. Eine derartige Erfassung und Überprüfung fällt jedoch ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesländer. Der Bundesregierung liegen hierzu derzeit keine Informationen vor.

42. Abgeordneter
Schmitt
(Wiesbaden)
(SPD)
- Wird die Bundesregierung ein Produktions-, Einfuhr- und Ausfuhrverbot für das krebserregende Hydrazin erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Frau Karwatzki vom 14. Oktober 1985

Diese Frage wurde bereits in der Fragestunde am 11. September 1985 eindeutig beantwortet. Ich verweise insoweit auf die Antworten zu den Fragen 39 und 40 am 11. September 1985, Plenarprotokoll 10/155 sowie auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Hydrazin im Trinkwasser“ (Drucksache 10/3977).

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

43. Abgeordneter
Hansen
(Hamburg)
(SPD)
- Welche konkreten Schritte hat die Deutsche Bundesbahn eingeleitet, um auf der Neubau-strecke Hannover—Würzburg in den langen Tunnelstrecken ein umfassendes Sicherheitskonzept und eine koordinierte Zusammenarbeit mit den kommunalen Feuerwehren sowie Hilfsorganisationen zu realisieren?
44. Abgeordneter
Hansen
(Hamburg)
(SPD)
- Trifft die Pressemitteilung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen zu, daß die Deutsche Bundesbahn sich hinsichtlich Auskünften, z. B. über Zufahrten für Rettungsfahrzeuge, für unzuständig erklärt und auf die Bergämter bzw. bauausführenden Firmen verweist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 10. Oktober 1985**

Die Deutsche Bundesbahn entwickelt z. Z. ein umfassendes „Sicherheitskonzept für die Tunnel der Neubaustrecken“, mit dessen Vorarbeiten bereits 1978 begonnen wurde. Die Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluß. Das Konzept wird mit den Innenministerien der Länder und den für Feuerwehren und Katastrophenschutz zuständigen Stellen abgestimmt werden.

45. Abgeordneter
Hansen
(Hamburg)
(SPD)
- Welche dauerhaften Schutzmaßnahmen sind für die Tunnelstrecken nach Inbetriebnahme vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 10. Oktober 1985**

Während der Bauphase von Neubaustreckentunneln ist für die Sicherheit der Bauabwicklung und des Baubetriebs der Auftragnehmer – im Rahmen der von den zuständigen Behörden erteilten Weisungen und Auflagen – verantwortlich.

46. Abgeordneter
Hansen
(Hamburg)
(SPD)
- Ist der Deutschen Bundesbahn (DB) der Forderungskatalog der Brandschutzdienststellen der vor Ort zuständigen Kommunen und der Feuerwehren zur Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für Tunnelstrecken bekannt, und welche Konsequenzen zieht die DB daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 10. Oktober 1985**

Ein Forderungskatalog der Brandschutzdienststellen der vor Ort zuständigen Kommunen und Feuerwehren ist der Deutschen Bundesbahn (DB) nicht bekannt; ihr liegen aber von verschiedenen Brandschutzstellen Vorschläge zu Einzelmaßnahmen vor. Im Rahmen der Arbeiten für ein „Sicherheitskonzept für die Tunnel der Neubaustrecken“ werden auch diese Vorschläge von der DB derzeit behandelt und beurteilt.

47. Abgeordneter
Weirich
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Bundesbahndirektion Hannover beabsichtigt, den traditionsreichen aus der Jahrhundertwende stammenden Bahnhof Eichenberg des früheren „Eisenbahner-Dorfes“ Eichenberg in Neu-Eichenberg im Werra-Meißner-Kreis abzureißen, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Bahnhof Eichenberg im Interesse der Erhaltung seiner alten Baub substanz und der Zugehörigkeit zum unverwechselbaren Ortsbild von Eichenberg auf jeden Fall erhalten werden sollte?

**Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger
vom 8. Oktober 1985**

Prägend für das Bild des Bahnhofs Eichenberg der Deutschen Bundesbahn (DB) ist das Empfangsgebäude. In ihm sind Wohnungen, eine Gaststätte, eine Postdienststelle und die Fahrkartenausgabe untergebracht.

Nach Auskunft der DB ist langfristig beabsichtigt, den Fahrkartenverkauf durch Automaten abzuwickeln. Für das dann voraussichtlich nicht mehr für Bahnzwecke benötigte Empfangsgebäude wird sich die DB bemühen, einen Käufer oder Mieter zu finden, um das Gebäude zu erhalten.

48. Abgeordneter
Weirich
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, die Eichenberger Dienststelle aufzulösen und Göttingen zuzuordnen, und wenn ja, läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung dies mit den Bestimmungen des Zonenrandförderungsgesetzes vereinbaren?

**Antwort des Bundesministers Dr. Dollinger
vom 8. Oktober 1985**

Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbahn, die über die Organisation ihrer Außendienststellen in eigener Zuständigkeit entscheidet, beabsichtigt sie, gewisse organisatorische Aufgaben des Bahnhofs Eichenberg dem Bahnhof Göttingen zuzuordnen.

Die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des Zonenrandförderungsgesetzes ist gegeben, da eine Benachteiligung der Grenzregion nicht zu befürchten ist. Die Maßnahme hat weder Auswirkungen auf die Funktion des Bahnhofs Eichenberg noch auf das kommerzielle Angebot und auf die Verkehrsbedienung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

49. Abgeordnete
**Frau
Dr. Däubler-Gmelin**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, die derzeitige Praxis der Deutschen Postreklame GmbH, abweichende Nachnamen von Ehegatten in das öffentliche Fernsprechbuch nur gegen Entgelt als „Werbe- und Zusatzeintragung“ einzutragen, dahin abzuändern, daß dem modernen und der Gleichberechtigung der Geschlechter dienenden Namensrecht künftig durch unentgeltlichen Pflichteintrag solcher Namensabweichungen Rechnung getragen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 14. Oktober 1985**

Nach der Fernmeldeordnung (FO) können Ehegatten gemeinsam Inhaber eines Fernsprechhauptanschlusses als Teilnehmergeinschaft sein. Die Namen der Ehegatten werden in einem Eintrag zusammengefaßt. Unter welchem Namen die Teilnehmergeinschaft alphabetisch eingeordnet wird, kann diese selbst bestimmen. Die Gleichberechtigung der Namensführung ist damit gewährleistet.

Für jeden Fernsprechhauptanschluß sind bis zu drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei (Haupteintrag). Zusätzlich zum gebührenfreien Haupteintrag können weitere Einträge als gebührenpflichtige Nebeneinträge aufgenommen werden. Diese Möglichkeiten nutzen Teilnehmer, die noch unter anderem Namen gesucht werden.

Die Vielzahl der dabei aufkommenden zusätzlichen Einträge verursacht erhebliche Mehrkosten, die nicht der Gesamtheit der Fernsprechteilnehmer angelastet werden kann. Deshalb bestimmt § 39 FO, daß für jeden Hauptanschluß nur ein Haupteintrag mit bis zu drei aufeinanderfolgenden Zeilen aufgenommen wird.

Die Haupteinträge sind von der Deutschen Postreklame GmbH (DPR) und ihren Vertragsverlegern in die örtlichen (nicht: öffentlichen) Fernsprechbüchern als Pflichteintrag kostenlos zu übernehmen.

Da sich die örtlichen Fernsprechbücher aus den Einnahmen der zusätzlichen Eintragungen und Werbeeinträgen kostendeckend selbst tragen müssen, kann eine unentgeltliche Übernahme von – auch bei der Deutschen Bundespost kostenpflichtigen – Nebeneinträgen durch die DPR nicht realisiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

50. Abgeordneter **Jagoda**
(CDU/CSU) Welche gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften regeln den Verkauf öffentlich geförderter Wohnungen, und wer kontrolliert deren Einhaltung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 14. Oktober 1985**

1. Für öffentlich geförderte Wohnungen, die wie Kaufeigenheime oder Kaufeigentumswohnungen von vornherein zur Veräußerung bestimmt sind, sind in den §§ 54 bis 56 und 61 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) Regelungen über die Veräußerungsbedingungen, die Bemessung des Kaufpreises und die Auswahl der geeigneten Bewerber getroffen. Nähere Bestimmungen hierzu sind in Ausführungserlassen der Länder, namentlich in deren Wohnungsbauförderungsbestimmungen enthalten. Die Einhaltung der Vorschriften und entsprechender Bewilligungsaufgaben wird von den bewilligungs- oder darlehensverwaltenden Stellen der Länder überprüft. Entsprechendes gilt gemäß § 64 II. WoBauG für Mietwohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, bei denen die Bewilligung der öffentlichen Mittel mit einer Verkaufsaufgabe zugunsten des Mieters verbunden ist.
2. Der Eigentümer von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern wird durch die öffentliche Förderung in seiner Verfügungsfreiheit grundsätzlich nicht eingeschränkt. Er kann die Wohnungen frei zu dem am Markt erzielbaren Preis veräußern. Allerdings kann er dabei an die Zustimmung der darlehensverwaltenden Stelle des jeweiligen Landes gebunden sein, sofern ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt im Darlehensvertrag ausbedungen ist. Die Zustimmung entfällt nach planmäßiger Tilgung der Mittel oder bei vorzeitiger vollständiger Rückzahlung. In jedem Falle mußte die Genehmigung der darlehensverwaltenden Stelle eingeholt werden, wenn der Grundstückserwerber eine Restschuld übernimmt.
3. Besondere Schutzvorschriften bestehen bei der Veräußerung öffentlich geförderter Wohnungen, die in Eigentumswohnungen umgewandelt worden sind. Hier treffen den Verfügungsberechtigten besondere Mitteilungspflichten über die beabsichtigte Veräußerung nach § 2 a des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG). Der Mieter hat außerdem ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 2 b WoBindG. Hat ein anderer die umgewandelte Wohnung erworben, hat er bei Geltendmachung von Eigenbedarf gegenüber dem Mieter außer der allgemeinen dreijährigen Wartefrist nach § 564 b Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 BGB auch die zusätzliche Sperrfrist nach § 6 Abs. 7 WoBindG zu beachten. Diese läuft, solange die Wohnung als öffentlich gefördert gilt.
4. Einschränkungen bei der Veräußerung bestehen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen. Das Verkaufsgeschäft muß sich bei ihnen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung halten. Die Ver-

äußerung darf nur zu einem angemessenen Preis erfolgen. Gemäß § 7 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) in Verbindung mit § 14 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGGeDV) ist der Preis für die Veräußerung angemessen, wenn er dem Verkehrswert entspricht.

Das gemeinnützige Wohnungsunternehmen ist einer jährlichen Pflichtprüfung durch den Prüfungsvorstand unterworfen, dem es angehört. Diese Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften. Die Prüfungsberichte werden von den Wohnungsunternehmen der zuständigen Anerkennungsbehörde des Landes vorgelegt. Diese kann ferner jederzeit erforderliche Auskünfte verlangen und besitzt das Recht zur Einsichtnahme. Außerdem kann sie außerordentliche Prüfungen vornehmen lassen. Auf diese Weise kann sie etwaigen Verstößen gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften nachgehen.

- | | |
|--|---|
| 51. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU) | Mit wieviel öffentlichen Mitteln wurden die von der „Neuen Heimat“ bereits verkauften bzw. zum Verkauf anstehenden Wohnungen gefördert? |
| 52. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU) | Wieviel öffentliche Mittel hat die „Neue Heimat“ für den Bau von Mietwohnungen bisher erhalten? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 14. Oktober 1985**

Der überwiegende Teil der von der „Neuen Heimat“ bereits veräußerten und noch zum Verkauf vorgesehenen Wohnungen dürfte mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sein. Über die Höhe der eingesetzten Mittel kann die Bundesregierung aus eigener Kenntnis keine Angaben machen. Auch die zuständigen Behörden der Länder verfügen insbesondere zu der kürzlich stattgefundenen Veräußerung von rund 22 000 Wohnungen noch über keine aussagekräftigen Unterlagen.

Auch zur Höhe der gesamten öffentlichen Mittel, welche die „Neue Heimat“ erhalten hat, lassen sich keine exakten Zahlen nennen. Nach erster grober Schätzung dürften ihr aber über 10 Milliarden DM an Subventionen zugeflossen sein.

- | | |
|--|--|
| 53. Abgeordneter
Jagoda
(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß die „Neue Heimat“ in Bremen die Wohnungen zu einem Preis von 700 DM/m ² an die BG-Immobilien-Gesellschaft Frankfurt (BGI) verkauft hat, nachdem sie zuvor erfolglos den Mietern zu einem Preis von 1 500 DM/m ² angeboten worden waren, und wie wird dieser Vorgang von der Bundesregierung beurteilt? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 14. Oktober 1985**

Diese Angaben kann die Bundesregierung aus eigener Kenntnis nicht bestätigen. Sie hat auch keine rechtlichen Möglichkeiten, von dem Unternehmen darüber Auskunft zu verlangen. Dies können aber die zuständigen Anerkennungsbehörden des Landes zum Zwecke der Prüfung, ob möglicherweise ein Verstoß gegen die Pflicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung vorliegt, verlangen.

- | | |
|---|--|
| 54. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Trifft es zu, daß in dem Programm für die (Bundes-) Kunsthalle in Bonn keine Planung für die ständigen Sammlungen des Bundes (BMI) vorgesehen ist? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 11. Oktober 1985**

Es ist richtig, daß die Konzeption der Kunst- und Ausstellungshalle des Bundes auf die Funktionen „wechselnde Ausstellungen“ und „Kommunikation“ zielt, eine ständige Ausstellung von Kunst jedoch nicht vorsieht. Hierauf hat sich die Bundesregierung mit den Ländern verständigt.

Für eine Aufnahme der Sammlung von Werken zeitgenössischer bildender Künstler des Bundes in die Kunst- und Ausstellungshalle besteht bis auf weiteres ohnehin keine Möglichkeit, da die Sammlung der kulturellen Repräsentation des Bundes dient und in dieser Eigenschaft auf eine Vielzahl von Räumlichkeiten der obersten Bundesbehörden, der deutschen diplomatischen Vertretungen im Ausland und anderer bedeutsamer Einrichtungen verteilt ist.

55. Abgeordnete Wie ist der Planungsstand für die (Bundes-)
Frau Kunsthalle in Bonn?
Dr. Lepsius
(SPD)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 11. Oktober 1985**

Für die Kunst- und Ausstellungshalle des Bundes wird z. Z. ein Architektenwettbewerb als Ideenwettbewerb vorbereitet. Die Wettbewerbsunterlagen sollen im November diesen Jahres versandt werden. Das Preisgericht wird voraussichtlich im Mai 1986 die Arbeiten bewerten und eine Empfehlung aussprechen.

56. Abgeordneter Kann die Stadt Uelzen, da sie 1986 zum Kreis der
Dr. Struck unter das Städtebauförderungsgesetz fallenden
(SPD) Gemeinden zählen wird, damit rechnen, für Planung und Durchführung ihres 1980 beschlossenen Energieversorgungskonzepts Förderung aus den Mitteln des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu erhalten, nachdem in einer Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zum Kabinettsbeschluß vom 1. Juli 1985 auf Seite 10 auch die „Planung und Durchführung örtlicher Energiekonzepte“ bei den förderungsfähigen Maßnahmen genannt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 11. Oktober 1985**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist vorab unterrichtet, daß das Land Niedersachsen die geplante Innenstadt-sanierung in Uelzen zur Förderung im Bundesprogramm nach § 72 des Städtebauförderungsgesetzes für das Programmjahr 1986 vorschlagen wird. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme kann dann grundsätzlich auch die Planung und Durchführung der Fernwärmeversorgung für das Sanierungsgebiet mit Städtebauförderungsmitteln des Bundes gefördert werden, wenn die gemeindlichen Sanierungsziele eine solche Versorgung ausdrücklich vorsehen und andere Förderungsmittel sowie Gebühren und Beiträge zur Deckung der Kosten nicht ausreichen. Über Umfang, Voraussetzung und Art der sanierungsbedingten Förderung entscheidet im vorliegenden Fall jedoch das Land Niedersachsen. Dabei wird es auch auf den für ein solches Vorhaben benötigten Förderbedarf und das für die Sanierungsmaßnahme insgesamt zur Verfügung stehende Mittelvolumen ankommen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

57. Abgeordneter
Stockleben
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Ergebnisse des gemeinsam mit dem Land Niedersachsen getragenen Forschungsprogramms „Bekämpfung der Waldbrände“, und welche künftigen technischen Möglichkeiten ergeben sich nach Ansicht der Bundesregierung daraus für den gesamten Bereich der Sicherheitsforschung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst
vom 14. Oktober 1985**

Die Fördervorhaben zur Entwicklung und Erprobung von Feuerlöschrüst-sätzen zur Brandbekämpfung aus der Luft mit Transall-Transportflugzeugen wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister der Verteidigung durchgeführt.

Die dabei im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie (BMFT) bei Messerschmitt-Bölkow-Blohm in Bremen entwickelten Feuerlöschbehälter wurden erstmals bei den großen Waldbränden am 26. und 27. Juli 1983 in Gifhorn in Niedersachsen und anschließend – auf Grund eines offiziellen Hilfeersuchens der italienischen Regierung – vom 30. Juli bis 1. August 1983 auf der Insel Sardinien eingesetzt. Nach übereinstimmender Meinung internationaler und nationaler Fachleute waren die ersten Brandbekämpfungseinsätze mit Transall-Transportflugzeugen erfolgreich.

Dieser Bewertung schließt sich die Bundesregierung an.

Diese positiven Ergebnisse haben auch dazu geführt, daß das Land Niedersachsen zwei weitere Feuerlöschrüst-sätze beschaffen will, so daß mit den beiden BMFT-Prototyp-Feuerlöschrüst-sätzen ein operationelles System zur Waldbrandbekämpfung aus der Luft mit Transall-Transportflugzeugen aufgebaut werden kann. Daran wird zur Zeit gearbeitet.

Ob sich, nach Einführung des operationellen Systems der Brandbekämpfung aus der Luft, weitere technische Einsatzmöglichkeiten, z. B. zur Abregnung von Gaswolken ergeben, ist heute noch nicht schlüssig zu beantworten. Dazu müßten entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Bonn, den 18. Oktober 1985

